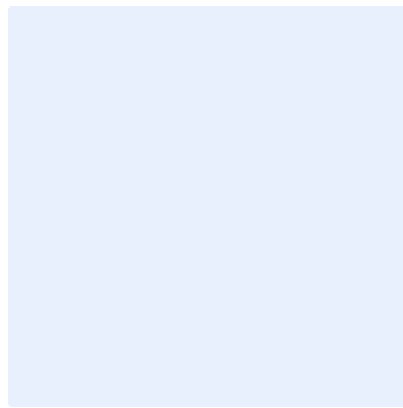


BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14096 - B



Grundschule + Mehrzweckhalle Stegen-Eschbach

Am Sommerberg 9 / 9a
79252 Stegen



Ringwald

www.bfb-ringwald.de

Büro Gäufelden: 07032 | 32087-0
Büro Herbolzheim: 07643 | 93121-0
Büro Lübeck: 0451 | 4505965-0

**Organisatorischer Brandschutz
Facility-Management-Services**

Inhalt

a)	Einleitung	4
b)	Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))	5
c)	Brandverhütung	6
01.	Rauchverbote	6
02.	Feuer und offenes Licht	6
03.	Feuergefährliche Arbeiten	6
04.	Verlassen des Arbeitsplatzes	6
05.	Brennbare Stoffe	6
06.	Brennbare Flüssigkeiten und Gase	7
07.	Reinigungs- und Putzmittel	7
08.	Brennbare Abfälle	7
09.	Gasbetriebene Geräte	7
10.	Elektrische Arbeitsmittel/ Geräte/ Anlagen und Wärmegeräte	8
11.	Zündquellen	8
12.	Dekoration	9
13.	Räume mit Brand- und Explosionsgefahr	9
14.	Besondere Hinweise für den Küchenbereich	9
15.	Brandschutzunterweisung für Mitarbeiter	9
16.	Unterweisung Angehöriger von Fremdfirmen, Besuchern und Gäste	9
d)	Brand- und Rauchausbreitung	9
01.	Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	10
02.	Türen und Fenster	10
03.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	10
e)	Flucht- und Rettungswege	10
01.	Freihaltung im Außenbereich	10
02.	Freihaltung im Gebäude	11
03.	Sicherheitskennzeichnung	11
f)	Melde- und Löscheinrichtungen	11
01.	Alarmierung der Feuerwehr	11
02.	Brandbekämpfung	11
03.	Feuerlöscher	11
04.	Löschdecke	11
05.	Augenspülflasche	12
06.	Weitere Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung, Erste Hilfe	12
g)	Verhalten im Brandfall	12
01.	Vorgehen	12
h)	Brand melden	12

01.	Meldung	12
02.	Inhalt der Meldung.....	13
i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
01.	Anweisungen.....	13
j)	In Sicherheit bringen	13
01.	Verlassen des Gefahrenbereichs	13
02.	Personenmitnahme	13
03.	Verbleib im Raum.....	13
04.	Fluchtwege und Notausgänge	14
05.	Sammelstelle.....	14
k)	Löschversuche unternehmen	14
01.	Grundsätze.....	14
02.	Brennende Personen.....	14
03.	Löschgeräte richtig einsetzen	15
04.	Flüssigkeitsbrände	15
l)	Besondere Verhaltensregeln.....	15
01.	Außerbetriebsetzen von Brandschutzanlagen	15
02.	Angehörige von Fremdfirmen	15
03.	Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln	15
04.	Verhalten nach Bränden.....	15
05.	Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen.....	16
06.	Verhalten mit der Presse	16
m)	Anhang	17

Aktenzeichen: A-112-14

Die Brandschutzordnung besteht aus 18 Seiten und gilt ausschließlich für das auf dem Deckblatt genannte Objekt. Eine Übertragbarkeit auf andere Objekte ist nicht gegeben.

Das Vervielfältigen, Weitergeben und/oder Veröffentlichen an Dritte bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Ausgestellt nach DIN 14096

Stand Ersterstellung: 09/2017

Revisionstand: 09/2017 nächste Revision am: 09/2019

Zuständig für die regelmäßige Überprüfung: Herr Peter Blattman
(nach Nutzungs- oder baulicher Änderung oder mind. alle 2 Jahre)

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes im Objekt

**Grundschule + Mehrzweckhalle Stegen-Eschbach
Am Sommerberg 9 / 9a
79252 Stegen**

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, dies sind beispielsweise Mitarbeiter, Angehörige von Fremdfirmen usw., denen keine besonderen Brandschutzaufgaben zugeordnet sind.

Die Brandschutzordnung Teil B enthält gemäß den Anforderungen der DIN 14096 auch die Darstellung des Teils A.

Diese Zusammenfassung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und/oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

- ✓ Jeder Mitarbeiter und Angehöriger einer Fremdfirma ist verpflichtet, einen Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.
- ✓ Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes leiten an der Brandstelle die ärztliche Versorgung der Patienten ein.
- ✓ Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Das Personal soll die Einsatzkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützen und beraten.

Hinweis:

Der Eigentümer des Gebäudes ist grundsätzlich für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Eigentümer kann diese Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf einen Betreiber übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Betriebsleiter mit diesem Gebäude und dessen Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Eigentümers bleibt unberührt.

Diese Brandschutzordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulleitung in Kraft.

Alle Mitarbeiter werden im Rahmen der Sicherheitsunterweisung durch die jeweiligen Vorgesetzten mindestens jährlich über diese Brandschutzordnung informiert. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Diese Brandschutzordnung ist für den gesamten Schulbereich + Halle verbindlich. Sie gilt für alle Lehrkräfte sowie alle anderen Nutzer (VHS, Bildungswerk, Vereine usw.) und Gäste der Schule. Es ist sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Fremdfirmen auf die Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet werden und die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen mindestens im Bereich ihres Arbeitsplatzes gut kennen.

Die Leitung (Schulleitung, Vereinsvorstand, Vorsitzender usw.) hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter der jeweiligen Institution oder Vereinigung (Schule, Bildungswerk, VHS usw.) alle zwei Jahre über diese Brandschutzordnung informiert werden. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Ort / Datum

Unterschrift:

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Notruf 0-112
Mobil 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen



Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen






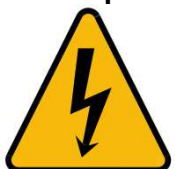

Feuerlöscher benutzen








Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen




Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: Mai 2017 / Grundschule + Mehrzweckhalle Stegen-Eschbach


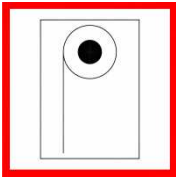



BfB-Ringwald | 79336 Herbolzheim | 71126 Gäufelden | www.bfb-ringwald.de















c) Brandverhütung	
<p>01. Rauchverbote</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. ✓ Das Rauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Raucherecken erlaubt. Diese Raucherecken/Räume befinden sich..... ✓ Rauchtabakreste nur in nichtbrennbare Behälter entsorgen.
<p>02. Feuer und offenes Licht</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist im gesamten Gebäude verboten. ✓ Zu offenem Licht zählen z.B.: <i>Kerzen und Petroleumlampen aber auch Schweiß- und Brenngeräte bei Reparaturen.</i> ✓ Ausnahmen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die gültigen Vorschriften zum Umgang mit Feuer und offenem Licht müssen eingehalten werden z.B.: <i>Kerzen/Teelichter müssen in ein geeignetes Glas gestellt werden.</i>
<p>03. Feuergefährliche Arbeiten</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuergefährliche Arbeiten sind z.B.: <i>Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Fußbodenklebearbeiten</i> ✓ Diese Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift UVV „Schweißen, Schneiden und andere verwandte Verfahren“ von dazu berechtigten Personen durchgeführt werden. ✓ Heißarbeiten müssen grundsätzlich durch einen Verantwortlichen genehmigt werden. ✓ Vor der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
<p>04. Verlassen des Arbeitsplatzes</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beim Verlassen des Arbeitsplatzes Türen und Fenster immer schließen. Dadurch wird einer ungehinderten Brandausbreitung nach Arbeitsende (<i>beispielsweise über Nacht oder am Wochenende</i>) entgegengewirkt. ✓ alle Elektrogeräte abschalten.
<p>05. Brennbare Stoffe (Allgemein)</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Brennbare Stoffe sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, gut zu verwahren sowie in ausgewiesenen Räumen und Behältern zu lagern. ✓ Zwischenlagerung in Fluren und Treppenträumen ist verboten. ✓ Feuergefährliche Stoffe (<i>Äther, med. Alkohol, Fette, Gase usw.</i>) nur in den dafür vorgesehenen, unbrennbaren und dicht schließenden Behältern lagern und sammeln. ✓ Nicht in Ausgüsse schütten. ✓ Zusammenlagerungsverbote aus dem stoffbezogenen EG-Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.












<p>06. Brennbare Flüssigkeiten und Gase</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ventile von Gasflaschen und Gasleitungen regelmäßig auf Dichtigkeit überprüfen lassen und undichte Ventile sofort außer Betrieb nehmen. ✓ Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen der Explosionsgefahr immer fettfrei halten. ✓ Behälter sowie Gasflaschen gegen Umstürzen sichern. ✓ Die Lagerung von Flüssiggasen, (z.B. <i>Propan, Butan</i>) ist in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen usw. verboten. ✓ Leere Behälter von brennbaren Flüssigkeiten sowie leere Gasflaschen von brennbaren Gasen stets geschlossen halten (hochentzündliche Konzentration). ✓ Brennbare Flüssigkeiten (z.B. <i>Benzin, Spiritus</i>) geben bei niedrigen und normalen Temperaturen ständig brennbare Dämpfe ab, die in Verbindung mit der Luft zu einer explosionsfähigen Atmosphäre führen können. Das muss unbedingt unterbunden werden. ✓ Lappen oder Zellstoff, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder oxidierenden Chemikalien getränkt sind, können sich selbst entzünden und dürfen deshalb nur in feuerfesten, verschlossenen Behältern gelagert werden.
<p>07. Reinigungs- und Putzmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dürfen nur in ausgewiesenen Räumen und Behältern gelagert werden.
<p>08. Brennbare Abfälle</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Fluren und Treppenträumen ist verboten. ✓ Brennbare Abfälle und die Handhabung: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden (<i>Selbstentzündungsgefahr</i>). ✓ Leicht entflammable Abfälle (z.B. <i>Verpackungsmaterial</i>) sind in regelmäßigen Zeitabständen (<i>Empfehlung: 1xtäglich</i>) aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in brandschutztechnisch abgetrennten Räumen zu lagern. ✓ Abfälle, die noch Glut enthalten sowie Zigarettenasche, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen, in geschlossenen Aschebehältern aufzubewahren (<i>auch von Reinigungsdiensten einzuhalten</i>). ✓ Staub ist entsprechend der Notwendigkeit des Brandschutzes aus den Anlagen und Arbeitsräumen zu entfernen. ✓ Der Einsatz von Sägemehl als Ölbindemittel ist verboten. ✓ Gebrauchte Bindemittel sind sofort aus dem Gebäude zu entfernen und in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern, getrennt von anderen Stoffen, zu lagern. ✓ Leere Behälter von brennbaren Flüssigkeiten enthalten explosionsfähiges Luft-Gas-Gemisch und müssen umgehend im Abfall-Container sachgerecht entsorgen werden.
<p>09. Gasbetriebene Geräte</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Diese Geräte dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden. ✓ Nach dem Gebrauch ist sicherzustellen, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist. ✓ Beim Ab-oder Umkuppeln von Schläuchen ist darauf zu achten, dass keine explosionsfähige Atmosphäre entsteht.




<p>10. Elektrische Arbeitsmittel/ Geräte/ Anlagen und Wärmegeräte</p>  	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nur entsprechend den Betriebsanweisungen betreiben. ✓ Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sind ausschließlich für die Materialien zu nutzen, für deren Einsatzzweck sie entwickelt worden sind. Eine zweckentfremdete Benutzung kann zu Gefährdungsrisiken führen. ✓ Elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal (<i>Elektrofachkräfte</i>) angeschlossen, repariert und in Betrieb gesetzt werden. ✓ Mängel an Elektrogeräten, elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen sofort gemeldet werden. Bei Gefährdung sind diese, bis zu ihrer Reparatur, außer Betrieb zu setzen. ✓ Die Zubereitung von Heißgetränken und -speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. ✓ Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern und Heizstrahlern ist verboten. ✓ Betriebseigene wärmestrahlende Geräte sind auf feuerfeste Unterlagen, fern von brennbaren Gegenständen (<i>z.B. Gardinen</i>) zu stellen und zu betreiben. Wenn möglich sind sie nach Betriebsschluss abzuschalten. ✓ Der Abstand von Wärmestrahlungsquellen zu brennbaren Materialien (<i>z.B. Möbel, Gardinen</i>) muss mind. 1,00 m betragen. ✓ Elektrogeräte dürfen nicht in der Nähe von entzündlichen Stoffen betrieben werden, es sei denn, sie entsprechen den einschlägigen Explosionsschutzregelungen. ✓ Nur so viele Geräte benutzen, wie Steckdosen vorhanden. Eine Kaskadenbildung mit Mehrfachsteckdosen (Mehrfachsteckdose an eine weitere Mehrfachsteckdose angeschlossen) ist nicht zulässig. Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel nur vorübergehend und nicht permanent benutzen. ✓ Der Abstand zu Verteilerschränken, welche ständig freigehalten werden müssen, zu Beleuchtungskörpern und Elektrowärmegeräten muss mind. 0,50 m betragen.
<p>11. Zündquellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ In Bereichen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. brennbaren Gasen gearbeitet wird, sind Zündquellen fernzuhalten. Das gilt insbesondere auch für Lagerstätten und Bereiche mit hohen „Staubkonzentrationen“. ✓ Zündquellen sind: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Offene Flammen (<i>z.B. Streichholz, Kerzen, Feuerzeug, Lötlampen, Feuerungsanlagen</i>) ✓ Heiße Oberflächen (<i>z.B. LötKolben, heiß laufende Teile von Maschinen, glühende Metallteile, ausströmende heiße Gase</i>) ✓ Elektrische Anlagen (<i>z.B. Wackelkontakte, überlastete Leitungen, Glühlampen, defekte Steuerungen</i>) ✓ Elektrostatische Entladungen (<i>z.B. ungeeignete Kleidung, Fließ- und Strömungsvorgänge an nicht geerdeten Anlagenteilen oder Behältern</i>) ✓ Reib- oder Schlagfunken (<i>z.B. durch Schleifarbeiten, Hammerschlag</i>) ✓ Blitzschlag (<i>z.B. Einschlag eines Blitzes, Überspannung in Leitungen</i>) ✓ Selbstentzündung (<i>z.B. durch Stoffe, die aufgrund ihrer niedrigen Zündtemperatur schon bei Normaltemperatur entzünden und chemisch hervorgerufene Wärmebildung</i>)



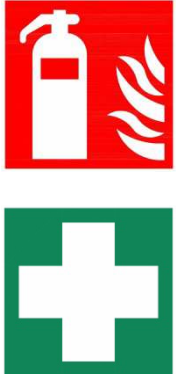
<p>12. Dekoration</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Dekoration muss aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. ✓ In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern muss die Dekoration aus nichtbrennbarem Material sein. ✓ Vor dem Anbringen von großflächiger Dekoration muss Rücksprache mit dem Schulleitung gehalten werden. ✓ Flucht- und Rettungswege dürfen weder in der vollen Breite noch in der vollen Höhe beeinträchtigt werden.
<p>13. Räume mit Brand- und Explosionsgefahr</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Diese Räume sind zu kennzeichnen. ✓ Räume mit Brand- und Explosionsgefahr sind z.B.: <i>Lackierräume, Lösungsmittellager, Chemikalienlager, Papierlager, Druckgase, brennbare Flüssigkeiten (insbesondere Treibstoffe, Heizöle), Lager für andere brennbare Objekte (z.B. unbenutzte Möbel, archivierte Akten) sowie Räume, in denen Staubablagerungen vermutet werden, zählen zu den brand- und explosionsgefährdeten Räumen.</i>
<p>14. Besondere Hinweise für den Küchenbereich</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. ✓ Fettbrände dürfen nur mit geeignetem Löschmittel gelöscht werden. ✓ Abzugshauben und -leitungen sind in regelmäßigen Intervallen zu reinigen. ✓ Auftauarbeiten nicht mit offener Flamme durchführen.
<p>15. Brandschutzunterweisung für Mitarbeiter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sind in regelmäßigen Abständen (<i>mind. 1xjährlich</i>) durchzuführen. ✓ Mitarbeiter über vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen und richtiges Verhalten im Brand- und Gefahrenfall unterrichten. Dazu gehört auch der richtige Umgang mit Feuerlöschern.
<p>16. Unterweisung Angehöriger von Fremdfirmen, Besuchern und Gäste</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dürfen auf dem Betriebsgelände ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem sie über das Verhalten auf dem Betriebsgelände belehrt, zu ihrem speziellen Tätigkeitsort eingewiesen und vom Betreiber/ Eigentümer auf Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, Havarien und Störungen hingewiesen worden sind und dies schriftlich quittiert haben.
<p>d) Brand- und Rauchausbreitung</p>	



<p>01. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse</p>   	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Keilen oder ähnlichen Gegenständen festgestellt werden, um einer ungehinderten Brand- und Rauchausbreitung vorzubeugen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (§ 145 (2) StGB): [...] Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung [...] bestimmten Rettungsgeräte oder andere Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...] ✓ Bei Türen, Brandschutzvorhängen mit entsprechenden Feststellanlagen ist darauf zu achten, dass die Schließbereiche der Türen, Brandschutzvorhänge nicht zugestellt werden. ✓ An Wänden, Brandschutzvorhängen und Türen, die als brandschutztechnische Abtrennung dienen, dürfen keine baulichen Veränderungen ohne Zulassung des Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden.
<p>02. Türen und Fenster</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schließen Sie die Tür und die Fenster an ihrem Arbeitsplatz beim Verlassen des Arbeitsplatzes. Dadurch wird einer ungehinderten Brandausbreitung entgegengewirkt. ✓ Achten Sie darauf, dass alle Türen in Fluren und Treppenhäusern geschlossen (jedoch nicht verschlossen) werden, damit nicht alle Flucht- und Rettungswege gleichzeitig verrauchen und ausreichend Zeit für Räumungsmaßnahme erhalten bleibt.
<p>03. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)</p>  	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Durch die Bedienung der RWA-Anlagen sollen im Brandfall der Rauch und die Wärme abgeführt werden, damit folgende Ziele erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar halten, ✓ Brandbekämpfung durch Schaffung einer rauchfreien Schicht erleichtern ✓ den Flashover (<i>Feuersprung</i>) und damit den Vollbrand verzögern / vermeiden, ✓ Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte mindern ✓ Brandbeanspruchung der Bauteile vermeiden. ✓ Die Bedienstellen müssen stets zugänglich und gut sichtbar sein.
e) Flucht- und Rettungswege	
<p>01. Freihaltung im Außenbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Um die Flucht aus dem Gefahrenbereich bzw. einen Löschangriff der Feuerwehr im Brandfall nicht unnötig zu behindern, dürfen weder die Rettungswege noch die Zufahrten für die Feuerwehr von Kraftfahrzeugen, Transportmitteln, Containern oder anderen Gegenständen verstellt werden.





02. Freihaltung im Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Flucht- und Rettungswege müssen in ihrer vollen Länge, Breite und Höhe jederzeit zur Verfügung stehen. ✓ In Fluren und Treppenträumen dürfen keine brennbaren Materialien oder sperrigen Gegenstände aufbewahrt oder abgestellt werden. ✓ Notausgänge von außen und innen freihalten und nicht verschließen. 						
03. Sicherheitskennzeichnung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Verlauf und die Anzahl der Rettungswege und Ausgänge sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. ✓ Die Brandschutzordnung Teil A, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Schilder, die Flucht- und Rettungswege anzeigen, dürfen weder verdeckt noch verstellt oder entfernt werden. ✓ Flucht- und Rettungswege und jede Fluchttür sind mit Fluchtwegpiktogrammen gekennzeichnet. 						
f) Melde- und Löscheinrichtungen							
01. Alarmierung der Feuerwehr  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center; font-size: 24px;">0-112</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center; font-size: 24px;">112</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center; font-size: 24px;">112</td> </tr> </table>		0-112		112		112	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. ✓ Die Feuerwehr kann über das Telefon über die Notrufnummer 0-112 und über Mobil 112 alarmiert werden. ✓ Alarmieren Sie im Gefahrfall außerdem alle anderen sich im Gebäude aufhaltenden Personen. Dies kann beispielsweise durch direktes Ansprechen geschehen. ✓ Jeder Missbrauch ist verboten und strafbar.
	0-112						
	112						
	112						
02. Brandbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden können Sie die aufgestellten Feuerlöscher (<i>siehe f) 04</i>) verwenden. ✓ Prägen Sie sich die Standorte der Feuerlöscher ein, die Sie den Flucht- und Rettungsplänen entnehmen können. 						
03. Feuerlöscher 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern abgedruckt. ✓ Benutzte oder unbrauchbare Feuerlöscher sind dem Brandschutzbeauftragten zu melden, damit er die Erneuerung veranlassen kann. 						
04. Löschdecke 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Löschdecke dient zum Ersticken von Flammen. Sie ist vorzugsweise in Bereichen wo kein Wasser eingesetzt werden darf anzuwenden. ✓ Flamme nicht ausschlagen, sondern nur umhängen oder ausstreichen. ✓ Die Löschdecke muss nach Gebrauch durch eine neue ersetzt werden. 						

<p>05. Augenspülflasche</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Augenspülflaschen dienen dem Herausspülen von ins Auge eingedrungenen Chemikalien und Stäuben. ✓ Jede andere Nutzung der Augenspülflaschen ist Missbrauch und ist verboten. ✓ Machen Sie sich mit der Bedienungsanleitung vertraut. ✓ Der Zugang zu den Augenspülflaschen muss jederzeit möglich sein. ✓ Es ist umgehend Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie den Ersthelfer oder den Rettungsdienst. 						
<p>06. Weitere Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung, Erste Hilfe</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Stelle, wo Sie eine Löschdecke finden können, entnehmen Sie dem Flucht- und Rettungsplan 						
g) Verhalten im Brandfall							
<p>01. Vorgehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sorgen Sie mit einem ruhigen und überlegten Handeln für einen routinierten Verlauf der notwendigen Maßnahmen. ✓ Wirken Sie beruhigend auf Mitmenschen ein. Panik vermeiden. ✓ Schließen Sie die Fenster und Türen im Brandraum. Wichtig: verriegeln Sie diese nicht, da der Zugang für Rettungskräfte gewährleistet sein muss. ✓ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern ✓ Den Aushang der Brandschutzordnung Teil A finden Sie auf dem ganzen Gelände und erläutert das Verhalten im Brandfall. 						
h) Brand melden							
<p>01. Meldung</p> <table border="1" data-bbox="236 1413 496 1617"> <tr> <td></td> <td>0-112</td> </tr> <tr> <td></td> <td>112</td> </tr> <tr> <td></td> <td>112</td> </tr> </table>		0-112		112		112	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vor jedem Versuch der Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr. ✓ Nehmen Sie niemals an, dass Sie das Feuer selbst löschen können. Dieser Irrtum kann sowohl Menschenleben kosten als auch Sachschaden verursachen. ✓ Die Feuerwehr kann über das Telefon über die Notrufnummer 0-112 oder Mobil 112 alarmiert werden.
	0-112						
	112						
	112						

<p>02. Inhalt der Meldung</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beachten Sie das 5-W-Meldeschema: Wo ist etwas passiert? Was ist passiert/brennt? Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. z.B.: „eine Gasflasche ist in Brand geraten“, besser noch, „eine Propangasflasche ist in Brand geraten“ Wie viel brennt/ Wie viele Verletzte? Ungefährer Umfang des Brandes und Zahl der Verletzten. Welche Gefahren/Verletzungen? Art der Gefahren und Verletzungen angeben Warten auf Rückfragen Nachdem Sie diese Angaben gemacht haben, abwarten, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird immer erst durch die Meldestelle beendet. Bitte haben Sie trotz des besonderen Ereignisses so viel Geduld, um eventuelle Unklarheiten oder Missverständnisse zu klären. ✓ Grundsätzlich gilt: Wer meldet sollte nach Möglichkeit die Feuerwehr einweisen oder eine Person dazu bestimmen.
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	
<p>01. Anweisungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ist die Feuerwehr eingetroffen, sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. ✓ Der Feuerwehr müssen Informationen über den Stand der Räumung des Gebäudes sowie über das Schadensereignis weitergegeben werden.
j) In Sicherheit bringen	
<p>01. Verlassen des Gefahrenbereichs</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich. ✓ Verlassen Sie das Gebäude mit Ruhe und Besonnenheit und finden Sie sich an der Sammelstelle ein. ✓ Behindern Sie keine Rettungskräfte.
<p>02. Personenmitnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fordern Sie im Hause befindliche Besucher, Angehörige von Fremdfirmen und Mitarbeiter auf, das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Rettungswegen zur Sammelstelle zu verlassen. ✓ Helfen Sie behinderten und gefährdeten Personen. ✓ Kinder sind unter Begleitung von Erziehern in Sicherheit zu bringen. ✓ Kleidungsstücke können bei schlechtem Wetter mitgenommen werden, wenn dadurch keine große Verzögerung oder Gefahr für die Kinder besteht. Die Kleidung kann an der Sammelstelle angezogen werden.
<p>03. Verbleib im Raum</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Falls Sie einen Raum auf Grund von zu starker Rauchbildung in den zugehörigen Rettungswegen nicht mehr verlassen können, schließen Sie die Tür und machen Sie sich am Fenster durch Rufen und Winken bemerkbar. ✓ Warten Sie nur in diesem Fall auf die Rettung durch die Feuerwehr. Dichten Sie die Türritzen möglichst zum verrauchten Bereich hin mit feuchten Tüchern ab. Entfernen Sie alle leicht brennbaren Gegenstände in der Nähe der Fenster, wie beispielsweise Gardinen und Vorhänge. ✓ Kinder beruhigen und Selbstsicherheit ausstrahlen.

<p>04. Fluchtwege und Notausgänge</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne über die vorhandenen Fluchtwege. ✓ Stets das Gebäude auf den ausgeschilderten Fluchtwegen verlassen. ✓ Bewegen Sie sich gebückt oder kriechend, wenn Sie stark verrauchte Räume oder Flure durchqueren müssen. Sauerstoff und bessere Sicht befinden sich nur am Boden.
<p>05. Sammelstelle</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begeben Sie sich zu der vorgesehenen Sammelstelle (Parkplatz). ✓ Melden Sie sich dort. An der Sammelstelle wird die Vollständigkeit der Mitarbeiter kontrolliert sowie Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen erfasst. ✓ Melden Sie sich unbedingt vorher ab, bevor Sie die Sammelstelle verlassen. Wenn Sie die Sammelstelle unerlaubt verlassen, gefährden Sie dadurch unter Umständen die Einsatzkräfte der Feuerwehr, da diese davon ausgehen müssen, dass Sie sich noch im Gebäude befinden und dort unter Einsatz ihres Lebens nach ihnen suchen. ✓ Die genaue Lage der Sammelstelle ist den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. ✓ Kinder die ganze Zeit betreuen und vom Geschehen ablenken (z.B.: durch Spielen)
k) Löschversuche unternehmen	
<p>01. Grundsätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern. ✓ Sich selbst nie in Gefahr bringen (<i>Eigenschutz beachten</i>). ✓ Achten Sie darauf, dass Sie durch den Versuch der Brandbekämpfung weder sich noch andere Personen gefährden. Verlassen Sie sofort den Gefahrenbereich, wenn sich das Feuer schnell ausbreitet oder sich viel Rauch bildet. ✓ Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme (<i>flash-over-Effekt</i>) kommen. Deshalb: Öffnen Sie die Tür nur vorsichtig einen Spalt und schließen Sie die Tür sofort wieder, wenn der Raum dahinter in Flammen steht oder verraucht ist.
<p>02. Brennende Personen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wenn Kleidungsteile Feuer fangen ist das Ablöschen mit Hilfe von Löschdecken und Feuerlöschern durchzuführen. ✓ Schützen Sie ihre Hände bei den Löschmaßnahmen. ✓ Das Weglaufen der Personen mit brennender Kleidung ist mit allen Mitteln zu verhindern. Achtung: Panik. ✓ Mit Löschdecke Person einhüllen und Flammen ersticken. Der Boden muss glatt und eben sein. Gitterroste sind ungeeignet. ✓ Durch den Einsatz eines Feuerlöschers wird eine relativ hohe Flexibilität erreicht. Geeignete Löschgeräte sind Pulver-, Schaum-, Wasser oder Kohlendioxidfeuerlöscher. Das Löschen erfolgt ab Schulterhöhe abwärts. ✓ Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, da Schockgefahr.

<p>03. Löschgeräte richtig einsetzen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Generell gilt <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einhaltung der richtigen Löschtaktik, dabei wird zwischen Löschschlauch und Feuerlöscher nicht unterschieden; siehe m) Anhang. ✓ Die Gefahr der Wiederentzündung beachten (<i>Löschreserve</i>) ✓ Die Bedienungsanleitung der Löschgeräte ist auf jedem Gerät aufgedruckt. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Modelle gibt, deren Bedienung sich voneinander unterscheiden kann. ✓ Wenn Sie mit den Gefahren und den Schutzvorkehrungen nicht vertraut sind, verzichten Sie auf jegliche Brandbekämpfung mit Feuerlöschern und anderen Selbsthilfeeinrichtungen und verlassen Sie sofort über die Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich. ✓ Feuerlöscher <ul style="list-style-type: none"> ✓ erst am Brandherd in Betrieb setzen. ✓ beim Löschen senkrecht halten.
<p>04. Flüssigkeitsbrände</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Flüssigkeitsbrände dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gelöscht werden, ansonsten besteht die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung. ✓ Flüssigkeitsbrände dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Feuerlöscher gelöscht werden.
l) Besondere Verhaltensregeln	
<p>01. Außerbetriebsetzen von Brandschutzanlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zu Brandschutzanlagen zählen Brandmelder und Löschanlagen ✓ Zur Vorbeugung von Täuschungsalarmen ist es notwendig, dass z.B. bei Umbauten, speziellen Versuchs- oder Wartungsarbeiten, Teilbereiche von Brandschutzanlagen außer Betrieb genommen werden. ✓ Für die Zeit der Außerbetriebnahme müssen ausreichende Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, z.B. Brandwachen, Sicherstellung der Brandmeldung, Verringerung der Brandlasten, Bereitstellung geeigneter Löschmittel.
<p>02. Angehörige von Fremdfirmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren verbunden sein, z.B. durch Feuerarbeiten oder Arbeiten in einem Bereich mit erhöhtem Brandrisiko. ✓ Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Sicherheitsvorschriften der Brandschutzordnung einzuhalten.
<p>03. Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mit der Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln darf erst begonnen werden, wenn keine Menschenleben mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden und nur nach Abstimmung mit der Feuerwehr-Einsatzleitung.
<p>04. Verhalten nach Bränden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Das Wiederbetreten von Gebäuden und Brandstätten ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr, der Polizei und der Gebäudebrandversicherung erlaubt.

<p>05. Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen</p>   0-112  112  112	<p>✓ Verbrennungen müssen sachkundig behandelt werden. Nach der Erstversorgung sollte eine Weiterbehandlung ausschließlich dem Arzt überlassen werden. Dennoch sollten Sie die wichtigsten Regeln der Erstversorgung von Verbrennungen kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Brandwunden niemals mit den Fingern berühren. ✓ Keinesfalls irgendwelche Salben, Pulver, Gelees oder Öl auf die Wunde auftragen. ✓ Sauberes Trinkwasser zur Kühlung verwenden (<i>Das Wasser sollte handwarm sein und darf nur für kurze Zeit und drucklos auf die Wunde aufgetragen werden</i>). ✓ Brandblasen nicht öffnen (<i>Infektionsgefahr</i>). ✓ Bei größeren Verbrennungen nur steriles Brandwundenverbandtuch auflegen. ✓ Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. ✓ Verletzte vor Auskühlung schützen. ✓ Bei Bewusstlosigkeit muss der Verletzte in die stabile Seitenlage gebracht werden. ✓ Bei großflächigen oder straken Verbrennungen Rettungsdienst sofort alarmieren. Der Rettungsdienst kann über das Telefon über die Notrufnummer 0-112 oder Mobil 112 alarmiert werden
<p>06. Verhalten mit der Presse</p>	<p>✓ Aussagen gegen über der Presse sind grundsätzlich verboten.</p>

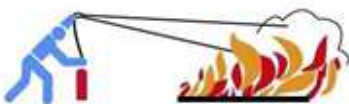
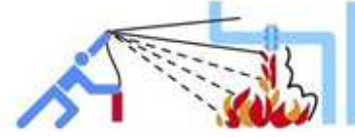
m) Anhang

Löschtaktik

Wie lösche ich richtig . . .

Falsch

Richtig

Feuer in Wind-
richtung angreifenFlächenbrände
vorn beginnend
ablöschenAber: Tropf- und
Fließbrände von
oben nach unten
löschenGenügend Löscher
auf einmal
einsetzen –
nicht nacheinanderVorsicht vor
WiederentzündungEingesetzte Feuer-
löscher nicht mehr
aufhängen.Feuerlöscher
neu füllen lassen.

Anmerkung:

Bei der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen bis 1000V ist ein Mindestabstand von 1m notwendig. Für Löschschläuche gilt, dass elektrische Anlagen bis 1000V nur mit dem Sprühstrahl gelöscht werden dürfen. Bei Vollstrahl besteht auch bei größerer Entfernung Lebensgefahr durch die Leitung des elektrischen Stroms.

Schweißen

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung sind gründlich zu säubern (z.B. Gefahr durch Funkenflug, Schweißperlen). Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie beispielsweise fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flamme, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können. Da es bei Zündfunken oft erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommt, erfolgt zwei Stunden nach der Arbeit eine Kontrolle durch den Brandschutzbeauftragten.